

...schlußendlich erlassene verläufige Satzung der Studentenschaft  
der Technischen Hochschule Darmstadt ( § 38 Absatz 2 Satz 2 i. V.  
mit § 35 HOG )

## Absehnitt I: Die Studentenschaft

### § 1

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatriulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Absatz 2 HOG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Universität.

### § 2 Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gewählt zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

### § 3 Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt mit.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
  1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
  2. die Wahrnehmung der Hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
  3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,

4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und den staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

#### § 4 Organe der Studentenschaft

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Parlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat,
4. die Fachschaftsvertretungen.

(2) Das Parlament und der Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Das Höhere regeln die Geschäftsordnungen.

#### § 5 Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind

1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die von Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft und den Berechtigten der Studentenzeitung kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Betrag für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

## Abschnitt II: Das Parlament

### § 6 Aufgaben

Das Parlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
- Wahl der studentischen Vertreter,
2. Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitung,
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft.  
§ 36 Abs. 1 Ziff. 6 HMG bleibt unberührt,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
9. Erlass der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung.

### § 7. Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Parlaments beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Parlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

### § 8 Präsidium

- (1) Das Parlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführer besteht.

- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.
- (3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in gemeinsamer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9. Einberufung und Beschlußfähigkeit

- (1) Der Präsident beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt
  - 1. auf Beschluß des Präsidiums
  - 2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Parlaments
  - 3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Parlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft, spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.
- (4) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beschlufassung

- (1) Die Beschlufassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Parlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft anzuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Universität zuzustellen.  
Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus
  1. durch Exatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

### § 12 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber Jedermann zu wahren.

### § 13 Auflösung

- (1) Das Parlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich neu gewählten Parlaments am nächsten 30.6. Andernfalls endet sie am 30.6. des darauf folgenden Jahres.

### § 14 Wahl des Parlaments

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Parlament zu wählenden Wahlausschuß. Vor dem Wahlausschuß angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Universitäts-Ebene, unabhängig von der Pachtenschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Angehörigen des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl findet in der Regel im Juni statt. Der genaue Termin der Wahl wird vom Parlament in Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen und von diesem mindestens drei Wochen vorher angekündigt. Die Wahl wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vor-

- Lesungstagen Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen Wahllokale mindestens 16 Stunden geöffnet sein. Wahlorte sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlleiter, der sie mindestens eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit letzter Reihenfolge, die sich mit einheitlichen Programmpunkten und einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen, die bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen. Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
  - (4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studienausweises oder eines Personalausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Name des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß.
  - (5) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist dem Wahlausschuß festzustellen und wird spätestens an dem darauffolgenden Montag an den Schwarzen Brettern der Studenten- und der Fachschaften bekanntgegeben. Die Mandatverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren.
  - (6) Anfechtungen müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet

eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrats statt.

- (7) Briefwahl ist zulässig. Die Briefwahlunterlagen können für die erste Wahl nach dieser Satzung von Dienstag bis Donnerstag der Woche vor der Wahl jeweils von 9 bis 15 Uhr beim Wahlamt gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigung und unter Vorlage des Studentenausweises vom Wahlberechtigten selbst abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Ende der Wahlzeit beim Wahlamt eingegangen sein. An den vorherigen Tagen können sie von 9 bis 16 Uhr beim Wahlamt abgegeben oder mit der Post übersandt werden.
- (8) Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. Juli 1972 (St.Anz. S. 1838) entsprechend.

### Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)

#### § 15 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### § 16 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei

- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereich der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.
- (3) Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 (3) entsprechend.

#### § 17 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1.1. und endet am 31.12. desselben Jahres. § 13 (2) findet entsprechend Anwendung. Für den Allgemeinen Studentenausschuß, der erstmalig nach dieser Satzung gewählt wird, endet die Amtszeit am 31.12.1975.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
  3. durch Abwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.



## Schrift IV: Der Ältestenrat

### § 18 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angelegener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.
- (2) Auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.
- (3) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 (2), Satz 2 der Satzung wahr.

### § 19 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beginnt am 1.1. und endet am 31.12.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Parlament auf der ersten Sitzung im Dezember mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrats endet vorzeitig
1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Vorzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Parlament ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

#### § 20 Entscheidung und Aufhebung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) § 10 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Kultusminister gegeben.

#### Abschnitt VI: Fachschaften

##### § 21

- (1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Studenten sind Mitglieder eines oder mehrerer Fachbereiche nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende (GVBl. 1 1971 S. 268).
- (3) Das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

§ 22 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

§ 23

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 24

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft. Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Die Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet die Fachschaftsvertretung über ihre Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung erfolgen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 (2) der Satzung entsprechend.

§ 25

- (1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen gilt § 14 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Listen, die nicht bereits in den alten Fachschaftsvertretungen vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.

#### Abschnitt VI: Finanzwesen

##### § 26 Beiträge

- (1) Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß
1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
  2. die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist.

Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Hess. Kultusministers.

- (2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hess. Kultusministers sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen sowie am Anschlagbrett der Studentenschaft.

##### § 27 Haushaltsplan

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplanes vor und berichtet nach Ablauf des

Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

- (2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im Übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

#### § 28 Vermögensbeirat

- (1) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Der Vermögensbeirat ist vor Erloß der Finanzordnung zu hören. Ihm gehören zwei vom Präsidenten bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Universität oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.
- (2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

#### Abschnitt VII: Satzung und Satzungsänderung

#### § 29 Satzung

- (1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.

- (2) Die Urabstimmung hat geheim und mindestens an zwei Vorlesungstagen zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.
- (3) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.
- (4) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.
- (5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers und muß im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden.
- (6) Die Absätze 1 - 4 gelten für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 30

Diese Übergangssatzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den